

**Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 20. Mai 2022**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 29. April 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen bzw. an die bundesrechtlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die allgemeine Empfehlung zur Kontaktreduktion und zur Einhaltung von Mindestabständen wurde ersetzt durch eine situationsangepasste Empfehlung zum Tragen qualifizierter Gesichtsmasken beim Kontakt mit vulnerablen Personen. Dadurch soll die Verantwortung jedes und jeder Einzelnen in Bezug auf den Schutz von Personen, die ein hohes Risiko für schwer verlaufende COVID-19-Erkrankungen haben, vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den Vordergrund gestellt werden.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu a)

Aufgrund der Änderung in Buchst. b) wurde die Überschrift des Paragraphen entsprechend an den Regelungsgehalt der Bestimmung angepasst.

Zu b)

Die Bestimmung zum Anwendungsvorrang dieser Verordnung im Verhältnis zur ThürSARS-coV-2-KiJuS-VO wurde aufgehoben, da die ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO am 27. Mai 2022 ohne eine weitere geplante Verlängerung außer Kraft getreten ist.

Zu c)

Da in den meisten Bundesländern keine verbindlichen Testkonzepte mehr geregelt werden, Testungen jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können, wurde in der Regelung auf die Verbindlichkeit verzichtet. Schüler, die sich freiwillig auf das Vorliegen einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen und den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung erbringen können, sollen auch weiterhin von dem Testerfordernis nach dieser Verordnung ausgenommen sein.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Da die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 17. März 2022 bis zum 25. Mai 2022 befristet galt und nach Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgrund des beständigen Abklingens der Infektionszahlen nicht noch einmal verlängert wird, ist eine Anpassung der Bestimmung zum Arbeitsschutz erfolgt. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass die auf der Corona-ArbSchV basierende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel damit außer Kraft tritt. Ungeachtet dessen ist mit Hinblick auf das noch vorhandene Infektionsgeschehen und das mögliche Auftreten weiterer, besorgniserregender Virusvarianten durch Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutz Vorsorge zu treffen. Dies hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu erfolgen.

Zu Nr. 4 (§ 6)

Zu a)

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an den übrigen Verordnungstext.

Zu b)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden aufgrund der Vereinheitlichung der Maskenpflicht in einem Absatz zusammengefasst. In der Folge sind in den Bereichen von Nummer 1 a) bis i) nunmehr auch medizinische Gesichtsmasken zulässig. Diese Lockerung ergibt sich aus dem Umstand der aktuell anhaltenden Deeskalation des Infektionsgeschehens.

In Nummer 3 wurden die bisher im Zusammenhang mit Arztpraxen geregelten Zahnarztpraxen aufgrund einer nachträglichen konkretisierten Auslegung des BMG, dass diese nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 28a Abs. 7 IfSG erfasst sein sollen, gestrichen.

Zu c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu d) und e)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Zu f)

Die Bestimmungen zum Bereitstellen von medizinischen Gesichtsmasken und Atemschutzmasken durch den Arbeitgeber ergeben sich aus den Arbeitsschutzbestimmungen. Der Bezug auf die Corona-ArbSchV und die ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO wurde jeweils aufgrund deren Außerkrafttreten gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 (§ 13)

Zu a)

Es wurde klargestellt, dass die zuständigen unteren Gesundheitsbehörden die Notwendigkeit weitergehender oder auch weniger einschränkender Schutzmaßnahmen auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die aus besonderen Gründen von dem Rahmen dieses Unterabschnitts abweichen, prüfen und erlassen sollen. Soweit die VO unmittelbar geltende Regelungen trifft, sind Einzelakte der Gesundheitsbehörden nicht erforderlich.

Zu b)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht ausschließlich die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Management von Kontaktpersonen, sondern auch weitere Empfehlungen der zuständigen Bundesoberbehörde berücksichtigt werden sollen. Insbesondere ist hier zu nennen die Empfehlung zur „Entisolierung von Patient/-innen im stationären Bereich sowie Bewohner/-innen in Alten- und Pflegeheimen“.

Zu Nr. 6 (§ 14)

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und zum anderen wurde aufgrund der Änderung in Nr. 4 b) – Streichung der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske in Zahnarztpraxen – die Empfehlung des Tragens einer qualifizierten Gesichtsmaske um den Bereich der Zahnarztpraxen erweitert.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (§ 15)

Zu a) und zu b)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (§ 16)

Da die Verordnung keine allgemeinen Infektionsschutzregeln, wie z. B. die Erstellung von Infektionsschutzkonzepten mehr benennt, die die in den Geltungsvorbehalten bisher geregelten Bereiche betreffen. Es bedarf mithin keiner Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung mehr.

Zu Nr. 9 (§§ 17 und 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (§ 19)

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu Nr. 11 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis der Verordnung wird entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.